



Jahreshauptversammlung der SpVg Nöthen-Pesch-Harzheim e.V.

**Am Samstag, den 24. März 2018, um 19:30 Uhr
im Sportlerheim in Nöthen.**

Einladung an alle Mitglieder der SpVg Nöthen-Pesch-Harzheim e.V. sowie an die Mitglieder beider Ursprungsvereine (SV Nöthen, SpVg Germania Pesch-Harzheim e.V.).

Tagesordnung

1. Begrüßung, Eröffnung der Versammlung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Berichte
 - 3.1 Bericht des Vorsitzenden
 - 3.2 Bericht des Jugendleiters
 - 3.3 Bericht des Kassierers
 - 3.4 Bericht der Kassenprüfer
4. Bestätigung des Jugendvorstandes
5. Termine 2018
6. Anträge
7. Satzungsänderungen
 - a) Satzungsänderung in § 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersersatz, bezahlte Mitarbeit:
Der Passus „Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.“
soll ersetzt werden durch:
„Die Organämter können zum Jahresende eine Ehrenamtspauschale für ihre Tätigkeit erhalten. Diese darf den maximalen Betrag der aktuell gültigen Ehrenamtspauschale nicht überschreiten. (Aktuell 720,00 Euro)
Der Vorstand hat am Ende eines Kalenderjahres in einer Vorstandssitzung darüber zu entscheiden ob eine Pauschale ausbezahlt wird oder nicht. Der Vorstand hat sich bei dem Begünstigten zu vergewissern, dass er keine weiteren Einkünfte im Sinne der Ehrenamtspauschale im vergangenen Kalenderjahr hatte, und dies auch schriftlich fest zu halten.
 - b) Satzungsänderung: Neuer § Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-)Kosten
Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten(Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.
Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins(z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen. Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

8. Verschiedenes

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis zum **21.03.2018** schriftlich an den Vorsitzenden oder seinen Vertreter gerichtet werden. Später eingehende Anträge oder mündlich eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

gez.: Dirk Schmitz

-1. Vorsitzender-